

Gestiegener Garantiezins und Auswirkungen auf Direktversicherungen in der bAV



Markus Keller,
Geschäftsführer,
febs Consulting GmbH

1. Begriffsbestimmungen und Rolle des Garantiezinses innerhalb von Direktversicherungstarifen

Der Höchstrechnungszinssatz nach § 2 der DeckRV ist der Rechnungszins, den Lebensversicherungen bei der Berechnung von garantierten Leistungen basierend auf dem Sparanteil von Beiträgen nach Kostenabzug maximal ansetzen dürfen. Gemeinhin wird dieser Rechnungszins auch als „Garantiezins“ bezeichnet. Allerdings ist es nicht zwingend, dass Lebensversicherer diesen Zinssatz auch auf ihre Tarife anwenden. Er stellt nur die zulässige Maximalhöhe dar.

In jüngerer Vergangenheit ist es mehr die Regel als die Ausnahme, dass der Garantiezins eines Lebensversicherungsprodukts vom Höchstrechnungszinssatz abweicht; bzw. dass es, zumindest in der Ansparphase, gar keinen Garantiezins mehr gibt. Bei fondsgebundenen Direktversicherungen wird z. B. nur mehr ein bestimmtes „Garantieniveau“ von z. B. 80% versprochen (= garantiertes Kapital bei Rentenbeginn im Verhältnis zur Beitragssumme). Man spricht hier auch von „modifizierten Garantien“. Die schöne alte Welt, bei der im Prinzip der Garantiezins der meisten Lebensversicherungen

in Anspar- und Rentenphase bei Versicherungsabschluss exakt dem Höchstrechnungszins entsprach, gibt es also nicht mehr.

Wenn nachfolgend von Garantiezins die Rede ist, soll damit der Höchstrechnungszinssatz nach § 2 DeckRV gemeint sein, auch wenn im konkreten Einzelfall der Garantiezins innerhalb eines Vertrags ggf. abweicht.

2. Aktueller Garantiezins und Historie

Seit Beginn des Jahres gilt ein Garantiezins von 1%, eine signifikante Steigerung von 0,25%, dem einschlägigen Wert für Vertragsabschlüsse in den Jahren 2022 bis 2024. Der Garantiezins orientiert sich an demjenigen Zins, den ein Lebensversicherer für seine neu abgeschlossenen Verpflichtungen in Zukunft erwirtschaften kann.

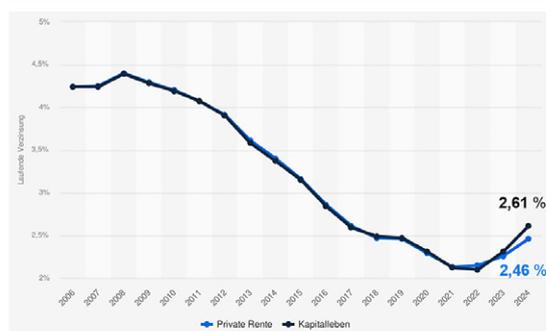
Die Deutsche Aktuarvereinigung e. V. (DAV) gibt ebenso wie die BaFin eine Empfehlung zu diesem Zins ab, die das BMF i. d. R. aufgreift und in die DeckRV einbringt. Insofern ist – je nach Zinsentwicklung – auch nicht auszuschließen, dass der Garantiezins in den nächsten Jahren weiter steigt. Grundsätzlich gilt: Lebensversicherungsverträge bleiben für die

Zum ersten Mal seit 1994 ist der Höchstrechnungszinssatz nach § 2 der Deckungsrückstellungsverordnung (DeckRV) wieder gestiegen. Dieser betrifft im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung (bAV) u. a. Direktversicherungen, über die bei den meisten Unternehmen die Entgeltumwandlung von Arbeitnehmern abgewickelt wird. Wie wirkt sich der steigende Zins auf Direktversicherungen aus?

DeckRV: Garantiezins im Zeitverlauf

Jahre	Garantiezins*
1903-1922	3,50 %
1923-1941	4,00 %
1942-1986	3,00 %
1987-06/1994	3,50 %
07/1994-06/2000	4,00 %
07/2000-2003	3,25 %
2004-2006	2,75 %
2007-2011	2,25 %
2012-2014	1,75 %
2015-2016	1,25 %
2017-2021	0,90 %
2022-2024	0,25 %
2025 ff.	1,00 %

Durchschn. laufende Gesamtverzinsung dt. Lebensversicherer**



* Quelle: <https://aktuar.de/unsere-themen/lebensversicherung/hoechstrechnungszins/Seiten/default.aspx>
 ** Quelle: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/168461/umfrage/ueberschussbeteiligung-der-lebensversicherer-seit-1995/#professional>; abgerufen am 14.03.2025

gesamte Laufzeit bei dem Garantiezins, der bei Vertragsabschluss einschlägig war. Neben dem Garantiezins erwirtschaften Versicherer auch Überschüsse, in Summe ergibt sich dann die Gesamtverzinsung. Auch die ist in den letzten Jahren wieder gestiegen.

Praxistipp:

Gerade bei kürzeren Laufzeiten, wenn z. B. ältere Arbeitnehmer noch eine Entgeltumwandlung zu Gunsten einer Direktversicherung nutzen wollen, werden vielerorts noch klassische Tarife eingesetzt.

3. Höhere Garantieleistungen bei klassischen Direktversicherungsverträgen

Die offensichtlichste Auswirkung des gestiegenen Garantiezinses ergibt sich bei klassischen Direktversicherungsverträgen, denen auch der Garantiezins zu Grunde liegt. Mit „klassisch“ ist gemeint, dass der Versicherer auf die Sparanteile der Beiträge den Garantiezins anwendet und ggf. zusätzlich Überschüsse erwirtschaftet und dem Vertrag über die Laufzeit gutschreibt. Eben die klassische Gestaltung einer Lebens- bzw. Rentenversicherung. Ceteris paribus fallen Garantieleistungen aus einer im Jahr 2025 abgeschlossenen klassischen Direktversicherung deutlich höher aus als bei Abschluss im Jahr 2024.

Eine Entgeltumwandlung zu Gunsten einer solchen klassischen Direktversicherung wird also – bezogen auf die daraus resultierenden Garantieleistungen – wieder attraktiver. Da auch die deklarierten Überschüsse der meisten Versicherer in den letzten Jahren wieder gestiegen sind bzw. weiter ansteigen, steigen auch die prognostizierten Gesamtleistungen in klassischen Tarifen.

4. Höhere Garantieleistungen auch bei fondsgebundenen Direktversicherungen mit modifizierten Garantien

In vielen Unternehmen werden fondsgebundene Direktversicherungen mit den eingangs beschriebenen modifizierten Garantien eingesetzt und ein Garantieniveau

in Höhe von z. B. 80% zugesagt. D. h. es wird versprochen, dass bei Rentenbeginn mind. 80% der eingezahlten Beiträge als Kapital zur Verfügung stehen. Einen Garantiezins gibt es somit in der Ansparphase nicht. Allerdings spielt der Garantiezins nichtsdestotrotz eine Rolle. Denn der Garantiezins steckt i. d. R. im Rentenfaktor, mit dem das Garantie- bzw. Gesamtkapital inklusive Überschüsse bei Rentenbeginn in eine lebenslange Rente umgerechnet wird. Der Rentenfaktor besagt, wie viel monatliche Rente pro 10.000 € Kapital gezahlt wird. Ceteris paribus kann sich somit bei Abschluss einer Direktversicherung im Jahr 2025 eine deutlich höhere Garantie- und Gesamrente ergeben als bei Abschluss im Jahr 2024.

Innerhalb einer Direktversicherung ist mittlerweile zwischen verschiedenen Rentenfaktoren zu unterscheiden:

- **Garantierter Rentenfaktor:** Mit dem garantierten Rentenfaktor wird bereits bei Vertragsabschluss das versprochene Garantiekapital bei Rentenbeginn in eine garantierte Rente umgerechnet. Unter diese Garantierente kann man nicht fallen, sie stellt den absoluten Mindestwert dar.
- **Prognostizierter Rentenfaktor:** Bei Vertragsabschluss wird auch berechnet, welche Rente man aus dem prognostizierten Gesamtkapital bei Rentenbeginn bekommt. Hier wird in der Regel der gleiche Rentenfaktor wie für das Garantiekapital zu Grunde gelegt. Allerdings sehen die Versicherungsbedingungen vor, dass dieser Rentenfaktor bezogen auf das Gesamtkapital nicht garantiert ist. Vielmehr wird normiert, dass erst bei Rentenbeginn mit dem dann für Neuverträge geltenden Rentenfaktor das Gesamtkapital in eine lebenslange Rente umgerechnet wird.

Bis Rentenbeginn kann die Lebenserwartung noch weiter steigen, als dies bereits beim Rentenfaktor bei Vertragsabschluss berücksichtigt wurde. Es kann also schlimmstenfalls sein, dass aufgrund eines dann sehr schlechten Rentenfaktors man nur die o. g. Garantierente bekommt, obwohl das Gesamtkapital signifikant höher ist als das Garantiekapital. Zur Einschätzung geben manche Anbieter in Angeboten daher auch an, welcher Rentenfaktor einschlägig wäre, wenn die Lebenserwartung bis Rentenbeginn sich um weitere z. B. drei Jahre gegenüber der Schätzung bei Vertragsabschluss erhöht.

- **Garantierter Mindestrentenfaktor:** Der unbekannte Rentenfaktor bei Rentenbeginn zur Umrechnung des Gesamtkapitals in eine Rente stellt aus Sicht der Arbeitnehmer einen großen Unsicherheitsfaktor dar. Daher wird von den Versicherern mittlerweile auch ein sog. Mindestrentenfaktor angegeben, mit dem bei Rentenbeginn das Gesamtkapital mindestens umgerechnet wird – trotz ggf. stark gestiegener Lebenserwartung; also quasi die Untergrenze für den Rentenfaktor bei Rentenbeginn, mit dem das Gesamtkapital in eine Rente umgewandelt wird.

Der Effekt des gestiegenen Garantiezinses auf die Rentenfaktoren lässt sich sehr gut anhand eines Musterangebots mit Versicherungsbeginn 01.01.2025 auf Basis der Rechnungsgrundlagen 2024 versus Rechnungsgrundlagen 2025 innerhalb einer fondsgebundenen Direktversicherung beobachten (Musterangebot für Musterperson Jahrgang 1987, Rentenbeginn Vollendung 67. Lebensjahr, Rentenfaktoren auf volle 10 Cent gerundet, alle Angebotsparameter identisch):

	Angebotsberechnung 2024	Angebotsberechnung 2025
Garantierter Rentenfaktor Garantiekapital bei Rentenbeginn:	26,70 €	30,20 €
Prognostizierter Rentenfaktor Gesamtkapital bei Rentenbeginn unter Berücksichtigung einer um weitere 3 Jahre erhöhten Lebenserwartung:	24,30 €	27,90 €
Garantierter Mindestrentenfaktor Gesamtkapital bei Rentenbeginn:	21,30 €	24,20 €



5. Die Beitragszusage mit Mindestleistung feiert Wiederauferstehung!

Aufgrund des niedrigen Garantiezinses war es den Versicherungsunternehmen in den letzten Jahren nicht (mehr) vergönnt, garantierte Versicherungsleistungen auszuweisen, die bei Rentenbeginn oberhalb der Summe der eingezahlten Beiträge lagen. Bei einem Garantiezins in Höhe von 0,25% und einmaligen bzw. laufenden Kosten oberhalb dieses Wertes, war es rechnerisch schlicht nicht möglich, die Beitragssumme zu garantieren. Eben diese Beitragsgarantie (= Mindestleistung) ist die Grundlage für die Zusageart Beitragszusage mit Mindestleistung (BZML) nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 BetrAVG. Ohne diese Beitragsgarantie würden Arbeitgeber für die Differenz zwischen Leistung und Beitragssumme haften, wenn sie die Zusageart BZML im Rahmen ihres Direktversicherungsangebots verwenden.

Daher wurden in der bAV und damit auch bei Direktversicherungen in den letzten Jahren nur mehr leistungsorientierte Leistungszusagen nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG erteilt. Hier ist es nach h. M. bzw. Rechtsprechung (BAG vom 30.08.2016 – 3 AZR 361/15) möglich, ein Garantieniveau unterhalb der Beitragssumme zuzusagen (die Detaildiskussion zur Wertgleichheit bei Entgeltumwandlung i. S. d. § 1 Abs. 2 Nr. 3 BetrAVG einmal außen vorgelassen).

Mit 1% Garantiezins ist aber eine Beitragsgarantie und damit die BZML wieder darstellbar. Daher sind bei ausgewählten Versicherern auch wieder Direktversicherungen mit der Zusageart BZML kombinierbar. Für sehr risikoaverse Arbeitgeber bzw. Arbeitnehmer können Direktversicherungen also wieder zufriedenstellende Garantieleistungen oberhalb der Beitragssumme bieten.

Praxistipp:

Wenngleich einzelne Versicherer die BZML wieder anbieten, wird auf absehbare Zeit weit überwiegend die boLZ mit einem Garantieniveau unter 100% im Rahmen von fondsgebundenen Tarifen („dynamische Hybrid-Modelle“) genutzt. Es sind hier einfach bei ausreichend langen Laufzeiten höhere Leistungen zu erwarten. Außerdem hat sich die Versicherungsbranche in einer Art „Niveaulimbo“ schon auf Garantieniveaus weit unterhalb von 100% eingependelt (z. B. bis hin zu 50%). So können größere Beitragsteile z. B. aus einer Entgeltumwandlung in chancenorientierte Kapitalanlagen wie Aktien angelegt werden. Wegen nunmehr 1% Garantiezins diesen Trend wieder umzukehren, scheint wenig wahrscheinlich.

6. Häufigere Deckungskapitalübertragungen bei Arbeitgeberwechsel

Bei Arbeitgeberwechsel stellt sich für Arbeitnehmer die immer gleiche Frage: Wie kann der bestehende Direktversicherungsvertrag zum neuen Arbeitgeber mitgenommen werden? Hier sind nach § 4 Abs. 2 BetrAVG Übernahme und Übertragung möglich. Bei der Übernahme steigt der neue Arbeitgeber als Versicherungsnehmer in den bestehenden Vertrag ein – der zu Grunde liegende Garantiezins ändert sich hier nicht. Aber bei der Übertragung wird das Deckungskapital der bestehenden Direktversicherung in eine neue Direktversicherung beim neuen Arbeitgeber übertragen (= Deckungskapitalübertragung).

Es handelt sich also um einen Vertragsneuabschluss, dem dann auch der neue Garantiezins zugrunde liegt bzw. liegen kann. Noch bis 2024 konnte man davon ausgehen, dass sich die garantierten Leistungen bei einer Übertragung verschlechtern. Schließlich wurde aufgrund des stetig gesunkenen Garantiezinses i. d. R. in Verträge mit einem niedrigeren Garantiezins gewechselt, wodurch sich die Garantieleistungen reduzierten. Seit 2025 ist es jedoch denkbar, dass Deckungskapital aus Verträgen mit einem Garantiezins in Höhe von 0,9% oder 0,25% in einen Neuvertrag mit Garantiezins 1%



übertragen wird und sich – bei ansonsten vergleichbaren Rechnungsgrundlagen – die Garantieleistungen sogar verbessern. Daher wird die Übertragung in der Praxis vermutlich häufiger Anwendung finden als bisher!

Praxistipp:

Alternativ zur Übernahme und zur Übertragung kann eine Direktversicherung im Rahmen des sog. „versicherungsvertraglichen Verfahrens“ unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 BetrAVG nach Ausscheiden und Versicherungsnehmerwechsel vom Arbeitnehmer auch mit privaten Beitragszahlungen weitergeführt oder einfach beitragsfrei stehen gelassen werden. Von der privaten Weiterführung machen viele Arbeitnehmer Gebrauch, zumal die daraus resultierenden Leistungen unter der Voraussetzung eines durchgeführten Versicherungsnehmerwechsels sozialversicherungsfrei vereinnahmt werden können; vgl. § 229 SGB V.

7. Fazit

Wie die Ausführungen zeigen, wirkt sich der Garantiezins durchaus an einigen Stellen auf die bAV bzw. Direktversicherungen aus. Unternehmen ist zu empfehlen, ihr Direktversicherungsangebot bzw. ihr Versorgungswerk und ihre Kommunikation auf diese Punkte hin zu prüfen und ggf. anzupassen. Vielleicht sind die angebotenen Tarife nicht mehr zeitgemäß oder ein anderer Versicherer attraktiver? Wie die Erfahrung zeigt, können dabei auch andere Themen aufgegriffen werden wie z. B. die folgenden:

- Übernahme fremder Verträge: Viele Arbeitgeber übernehmen nach wie vor ungeprüft Direktversicherungen von Vorarbeitgebern. Diese Praxis sollte eingestellt werden oder zumindest eine vorherige Prüfung des Vertrags erfolgen.
- Leistungsspektrum: Neben den Altersleistungen beinhalten Direktversicherungen i. d. R. auch Hinterbliebenenleistungen. Ein Trend der letzten Jahre: Ergänzung eines Angebots zur Absicherung des Berufsunfähigkeitsrisikos mit

vereinfachter Gesundheitsprüfung. Das erfreut sich bei vielen Arbeitnehmern großer Beliebtheit.

- Versorgungsordnung: Jeder bAV liegt i. S. d. § 1 Abs. 1 BetrAVG die Versorgungszusage des Arbeitgebers zu Grunde. Schließlich haftet der Arbeitgeber auch dann für die Leistungen, wenn diese über eine Direktversicherung erbracht werden, vgl. § 1 Abs. 1 S. 3 BetrAVG. Die Rahmenbedingungen der bAV sollten daher in jedem Fall in einer hauseigenen Versorgungsordnung festgehalten werden. Gerade bei kleinen und mittelständischen Unternehmen fehlt es daran nach wie vor.

Eine Info über den gestiegenen Garantiezins und dessen Auswirkungen auf das jeweilige Direktversicherungsangebot kann auch dazu genutzt werden, die Entgeltumwandlung mal wieder bei der Belegschaft in Erinnerung zu bringen und „anzuschieben“. Leider lassen die Teilnahmequoten in vielen Unternehmen nach wie vor zu wünschen übrig – selbst in Unternehmen mit hohen Arbeitgeberzuschüssen. ■

GVNW – immer gut informiert